

Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstraße 47, 10179 Berlin

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin



GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)

IA 11 – 0211 / 6907

Bearbeiterin: Frau Görner-Hoof

Dienstgebäude: Berlin-Mitte

Klosterstraße 47, 10179 Berlin

Verkehrsverbindung U 2 Klosterstraße

Zimmer 2707

Telefon (030) 90223-1028

Telefax (030) 9028-4467

Vermittlung (030) 90223-111

Intern 9223-1028

E-Mail Ruth.Goerner-Hoof

@seninnsport.berlin.de

E-Mail nicht für Dokumente mit elektronischer
Signatur verwenden.

Internet www.berlin.de/sen/inneres

Datum 5. März 2012

**Beschluss der Bezirksverordnetenversammlung Tempelhof-Schöneberg Nr. 1893/XVIII –
Antrag auf Entscheidung der Bezirksaufsichtsbehörde über die Beanstandung des BVV-
Beschlusses Nr. 1860/XVIII durch das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg**
Anlage

Anbei übersende ich die Stellungnahme der Fraktionen der CDU und Bündnis 90/Grüne der BVV Tempelhof-Schöneberg vom 22. Februar 2012 zur Kenntnis. Auf die Beifügung der Anlagen habe ich verzichtet. Ich gehe davon aus, dass diese dem Bezirksamt bereits vorliegen.

Da die BVV mit Beschluss Nr. 0086/XIX vom 15. Februar 2012 an dem vom Bezirksamt beanstandeten Beschluss Nr. 1860/XVIII teilweise festhält, ist insoweit über die Rechtmäßigkeit der Beanstandung nunmehr bezirksaufsichtlich zu entscheiden.

Im Auftrag



Görner-Hoof

Fraktionen der CDU und Bündnis 90/Grüne
in der BVV-Tempelhof-Schöneberg
Rathaus Schöneberg
10820 Berlin

Go 24/2
IA
Mi 213

Senatsverwaltung für Inneres und Sport
- Bezirksaufsicht -
Referat I A
Frau Görner-Hof
Klosterstraße 47
10179 Berlin

Berlin, 22.02.2012

Abschließende Stellungnahme an die Bezirksaufsicht

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 23.12.2011. Zwischenzeitlich haben mehrere Vororttermine mit dem Bezirksamt, den Fraktionen der BVV sowie den betroffenen Bürgern im Zusammenhang mit der Grünmaßnahme Lassenpark stattgefunden, um eine einvernehmliche Lösung zu finden. Dies ist für die unstrittigen Bereiche auf der westlichen Parkseite gelungen, ein entsprechender Beschluss der BVV erfolgte am 15.2.2012, den Beschluss haben wir in Kopie beigefügt. Damit können rund 2/3 der Absperrungen in der Parkanlage nach Aussage des Bezirksamtes entfallen. Wir dürfen uns an dieser Stelle die Anmerkung erlauben, dass eine solche Lösung bereits im Sommer 2011 möglich gewesen wäre, vorausgesetzt, das Bezirksamt hätte seine bisherige Maximalposition „Alles oder Nichts“ aufgegeben. Die relativ lange Zeit für unsere Stellungnahme hat deshalb einen konkreten Hintergrund, der dem Bezirk nunmehr erhebliche Kosten ersparen wird.

Bei der detaillierten Durchsicht der Ihnen vorliegenden Schreiben fällt auf, dass Ihnen das Bezirksamt offensichtlich wesentliche Unterlagen (z.B. Drs. 1860) nicht zur Verfügung gestellt hat. Dies holen wir in der Anlage zu diesem Schreiben nach.

In der Sache nehmen wir wie folgt Stellung:

- 1. Die Berechnungen des Bezirksamtes sind teilweise unzutreffend oder basieren auf fiktiven Kosten, teilweise wird zwischen fiktiven und realen Kosten unzulässigerweise variiert.**

Es muss vorausgeschickt werden, dass die Planungen des Bezirksamtes Umbaumaßnahmen des Lassenparks über insgesamt 3 Bauphasen vorsahen – dies wurde der BVV erst zu einem späteren Zeitpunkt mitgeteilt. Die geschilderte Problematik bezieht sich ausschließlich auf den vom Bezirksamt beschriebenen 1. Bauabschnitt.

Die Schadensermittlung nach der LHO basiert auf fiktiven Schadenszahlen. Die realen Mehrkosten zwischen Variante 1 und 5, vgl. Anlage zu ihrem Schreiben vom 23.12.2011, betragen 17.200 €. Da das Bezirksamt inzwischen aber selbst den Plan vom 13.4.2011 verfolgt, vermindert sich dieser Betrag um weitere 2.200 € auf 15.000 €. Dieser Betrag ist auch mit den Kostenschätzungen aus dem Ergebnisprotokoll des Runden Tisches vom 15.3.2011 identisch. Der vom Bezirksamt ermittelte

Vermögensschaden ergibt sich aus der Annahme, das Bezirksamt hätte die von der BVV gewünschte Variante gebaut, ohne zunächst sein eigenes Konzept baulich umzusetzen. Diese Argumentation ist absurd, da das Bezirksamt die BVV ja vorsätzlich in ihrer Mitwirkung durch Verletzung der Informationspflichten gehindert hat. Hätte eine ordnungsgemäße Vorstellung der Gesamtmaßnahme im zuständigen Ausschuss stattgefunden, wären nach unserer Auffassung eine einfache Instandsetzung defekter Wegestrecken, möglicherweise eine Neuorganisation der Müllbeseitigung und ergänzende Pflanzungen in der Parkanlage erfolgt. Die Gesamtkosten (alle drei Bauabschnitte) für eine ordnungsgemäße Instandsetzung der Anlage hätten damit deutlich unter 100.000 € gelegen. Alle Maßnahmen der BVV dienten von Beginn an dem Ziel der Schadensbegrenzung und dem Stopp einer Maßnahme mit 3 Bauabschnitten, welche den ohnehin chronisch unterfinanzierten Etat für Grünmaßnahmen im Bezirk deutlich sprengen würde und die weder von der Bevölkerung noch von der BVV gewünscht wird. Hätte das Bezirksamt die Variante der BVV im Sommer 2011 umgesetzt, wären zusätzliche Kosten für Zäune in Höhe von 20.000 € nicht angefallen und die Gesamtbaumaßnahme folglich 5.000 € billiger gewesen als die Variante des Bezirksamtes. Wir stehen also vor der absurden Situation, dass das Bezirksamt bei Realisierung des BVV-Beschlusses einen fiktiven Vermögensschaden von mehr als 100.000 € „errechnet“ hat, die Durchsetzung der Position des Bezirksamtes aber reale Mehrkosten gegenüber der Variante der BVV von bisher mindestens 5.000 € ausgelöst hat, die darüber hinaus jeden Tag weiter anwachsen.

Soweit das Bezirksamt behauptet, es läge ein Schaden in dem Abriss des alten östlichen Weges entlang des Spielplatzes vor, wenn dieser wiederhergestellt werden müsste, so ist dem entgegenzuhalten, dass der Abriss dieses Weges nach der Verhängung des Baustopps durch die BVV erfolgte (so bspw. nachweislich am 13.12.2010). Hätte das Bezirksamt den Baustopp befolgt, wäre dieser vermeintliche Schaden nicht eingetreten - hier werden Ursache und Wirkung verkehrt. Das im Prinzip rechtswidrige Vorgehen des Bezirksamtes darf und kann dem Bezirksamt nicht zur Durchsetzung seiner Auffassung verhelfen und dem von der BVV unterstützten Begehren der Bürger zum Nachteil gereichen.

Sollte das Bezirksamt dieses Vorgehen damit begründen, dass dies bspw. wegen Kontaminierung unabhängig von der Baumaßnahme erforderlich gewesen wäre, dann greift hingegen auch nicht mehr das Argument des fiktiven Schadens, da Abriss und Wiederherstellung nicht Folge des BVV-Beschlusses, sondern der Kontaminierung sind.

Nach unserer Einschätzung ist der 2. und 3. Bauabschnitt in beabsichtigter Form hinfällig, da weder die notwendigen Haushaltsmittel für eine solche Maßnahme zur Verfügung stehen, noch der politische Wille der BVV dafür erkennbar ist. Die Verkehrssicherung der teilweise verschlammten Wege im Südabschnitt der Anlage kann durch einfache Instandsetzungsmaßnahmen behoben werden – entsprechende Vorschläge aus der BVV liegen dem Bezirksamt vor. Wären die Wege im Lassenpark allerdings nicht verkehrssicher, müsste das Bezirksamt folgerichtig die Sperrung der Wege veranlassen. Auch aus der Argumentation, dass der 2. und 3. Bauabschnitt in Abhängigkeit von der Haushaltslage umgesetzt werden soll, ist erkennbar, dass es sich hierbei lediglich um ein Hilfsargument des Bezirksamtes handelt, um seine schwierige Rechtsposition für den 1. Bauabschnitt zu begründen. Das Bezirksamt unterliegt für den 2. und 3. Bauabschnitt unstrittig der politischen Willensbildung der BVV, die diese Planung mit Mehrheit (mindestens 33, bzw. 37 von 55 Stimmen) ablehnt. Die Ausführungen des Bezirksamtes auf Seite 2 ihres Briefes lassen hier einen teilweisen Realitätsverlust erkennen und dienen offensichtlich ausschließlich dazu, als Begründung der Fehlplanungen des 1. Bauabschnittes herzuhalten.

Die Ausführungen des Bezirksamtes zum Kostenvergleich Rasen- und Gehölzfläche, halten einer kritischen Betrachtung ebenfalls nicht stand. Wenn ausgeführt wird, Gehölzflächen ließen sich kostengünstiger pflegen, da ein Verjüngungsschnitt in der Regel im Abstand von 8 bis 10 Jahren erfolgt, so steht dies einerseits in krassem Widerspruch zu der Begründung des Bezirksamtes, dass das Entfernen der Hecke im Lassenpark am Rand zur Belziger erfolgte, weil diese Bereiche zu pflegeintensiv (zu teuer im Unterhalt) gewesen sein. Mit schöner Regelmäßigkeit begründete das Bezirksamt darüber hinaus in unzähligen Sitzungen des zuständigen Fachausschusses die Entfernung von Sträuchern und anderen Gehölzen zugunsten von Rasenflächen in verschiedenen Bereichen des Bezirks mit dem kostengünstigeren Unterhalt von Rasenflächen. Bei Bedarf können entsprechende Ausschussprotokolle nachgeliefert werden. Die Aussage, wonach eine Rasenmaht im Standardverzeichnis für die Pflege von Grünflächen bis zu 10 Mal jährlich erfolgen soll und deshalb höhere Kosten als Gehölze verursacht, hat keinerlei Aussagekraft, da das Bezirksamt aus Kostengründen diesen Standard schon seit Jahren aufgegeben hat. Sollte eine Rasenmaht durch das Bezirksamt in der Zeit von Frühjahr bis Oktober im Zweimonatsrythmus erfolgen, wären viele Bürger unseres Bezirks nicht unzufrieden. Dies entspräche 3 bis 4 Mal im Jahr. Auch hier wird wieder deutlich, dass das Bezirksamt ständig zwischen realen Zahlen und Fiktionen variiert, um die Aufwendungen für die Bauvariante der BVV hochzurechnen und im Gegenzug die Kosten der eigenen Bauvariante herunterzurechnen. Ein solches Verfahren ist schlichtweg unseriös und dient nicht der objektiven Bearbeitung des Sachverhaltes

Wie bereits in den früheren Stellungnahmen und vorstehend ausgeführt, wären die Folgekosten in der Pflege der Grünflächen in der BVV-Variante geringer. In der Gegenüberstellung der absoluten Kosten wäre also kein oder allenfalls ein geringer Schaden entstanden, der aber im Hinblick auf die verbesserte Nutzungsmöglichkeit des Parks vertretbar ist. Einsparungen beim dauerhaften Unterhalt der Anlage als Folge vermehrter Rasenfläche sind dabei nicht eingerechnet.

2. Das Bezirksamt verschleiert seine Verstöße gegen die Landeshaushaltsordnung

Es ist festzuhalten, dass ein Verstoß gegen die LHO nur darin gesehen werden kann, dass das Bezirksamt eine Maßnahme begonnen hat, die gestalterische Aspekte verfolgte und nicht dazu diente, schadhafte Stellen im Park zu beheben. Schadhafte Stellen im Bereich des 1. Bauabschnitts lagen nicht vor. Diese sind nach wie vor in anderen Bereichen des Parks vorhanden und in absehbarer Zeit stehen nicht ausreichend Mittel zur Verfügung, um die nach Meinung des Bezirksamtes benötigten Bauabschnitte anzugehen. Dies war bereits im Herbst 2010 bekannt, als sich die zuständige Abteilung des Bezirksamtes für den 1. Bauabschnitt entschied. Wie der damals zuständige Dezernent bekannte, war einer der Hauptgründe für die Maßnahme schlichtweg, dass sich abzeichnete, im Haushaltsjahr 2010 noch Geld übrig zu haben. Fachliche Gründe und die Frage der Notwendigkeit eines Eingriffs ausgerechnet in diesem Bereich des Parks traten dabei offensichtlich in den Hintergrund. Wirtschaftlichkeitsaspekte sind folglich nicht mit in die Entscheidung zur Durchführung des jetzt strittigen 1. Bauabschnitts eingeflossen.

In der BVV-Debatte im Mai 2011 bekannte das damals zuständige Bezirksamtsmitglied auch öffentlich, dass er diese Baumaßnahme, könnte er die Zeit noch einmal zurückdrehen, nicht noch einmal beginnen würde, er jedoch aufgrund der LHO keinen Rückbau vornehmen könne. Diese Aussage spricht für sich und für die Qualität der Überlegungen des Bezirksamtes zu den Baumaßnahmen im Park.

Nun wäre es aber geradezu paradox, wenn ein Handeln, das aus einer Maßnahme resultiert, die dem Wirtschaftlichkeitsgrundsatz der LHO widerspricht, ein Verstoß gegen die LHO wäre. Folgt man diesem Gedanken, dann dürften keine Korrekturen

mehr an begonnenen Maßnahmen erfolgen, wenn diese zur teilweisen Rücknahme von begonnenen Maßnahmen führen. Dies bedeutet weiterhin, dass jede Maßnahme, die die Verwaltung beginnt, zu Ende gebaut werden muss, auch wenn nach Beginn Umstände eintreten, die gegen die Fortführung der Maßnahme sprechen. Das Rechtsamt Tempelhof-Schöneberg geht mit seiner Position noch einen Schritt weiter, in dem es die Rücknahme einer Maßnahme, für die bereits finanzielle Mittel geflossen sind, per se als fiktiven Schaden und damit als LHO-Verstoß wertet, unabhängig davon ob die Maßnahmeveränderungen zu keiner oder nur geringen Mehrkosten führen.

3. Die Beanstandung der Drucksache 1860 ist nicht schlüssig. Glaubwürdiges Handeln des Bezirksamtes hätte auch die Beanstandung des Baustoppbeschlusses vom 17.11.2010 nach sich ziehen müssen. Die Beanstandung des Bezirksamtes ist politisch und nicht juristisch motiviert.

Mit Beschluss vom 17.11.2010 ersuchte die BVV das Bezirksamt, bei der strittigen Baumaßnahme bis zur Vorstellung der Maßnahme einen vorläufigen Baustopp durchzuführen. Mit Drs. 1638 teilt das Bezirksamt am 7.12.2010 mit, dass der Baustopp vollzogen wurde. Wäre das Bezirksamt von der Richtigkeit seiner Position überzeugt gewesen, hätte das Bezirksamt dem Ersuchen der BVV niemals entsprechen dürfen. Die BVV hätte dann einen Beschluss gem. §12(3) BezVG fassen können, um ihre Vorstellungen gegenüber dem Bezirksamt durchzusetzen. Danach hätte der bei Drucksache 1860 gewählte Weg beschritten werden können. Das hat das Bezirksamt aber bis heute nicht getan, obwohl dieser Weg noch immer offensteht.

Daraus ergibt sich, dass das Bezirksamt den reale Folgekosten verursachenden Baustopp bis heute ohne Widerstand befolgt, die aber nur geringe Kostenerhöhungen nach sich ziehende Alternativplanung in ein Verfahren bei der Bezirksaufsicht getrieben hat. Dieses Handeln bleibt bis heute unklar und lässt auf eine politisch motivierte, nicht aber juristische Behandlung des Themas durch das Bezirksamt schließen. Zumindest muss unterstellt werden, dass dem Bezirksamt die Widersprüchlichkeit seines Handelns bewusst ist.

Der Drucksache 1709 mit dem Auftrag zur Bildung eines Runden Tisches mit den Anwohnern wurde durch das Bezirksamt bereitwillig gefolgt. Zu diesem Zeitpunkt war von den Anwohnerinitiativen die Forderung auf Wiederherstellung des Urzustandes im Park formuliert worden und stand ernsthaft zur Debatte. Zu keinem Zeitpunkt machte das Bezirksamt rechtliche Bedenken gegen einen Rückbau oder Teilrückbau von Wegen im Park geltend. Dies spätre erfolgte Verweigerung ist umso unverständlicher, als dass die Rechtslage seit Anfang 2011 unverändert ist - folgt man der Denkweise des Rechtsamtes, hätte bereits im Februar 2011 bei einem Rückbau von Teilen des Wege-Systems ein Vermögensschaden entstehen müssen. Auch während der Sitzungen des Runden Tisches und bei Verabschiedung der Drucksache 1751 am 16.3.2011 machte das Bezirksamt keine rechtlichen Bedenken geltend. Erst die Mitteilung zur Kenntnisnahme mit der gleichlautenden Drucksachennummer bezieht sich auf rechtliche Probleme im Zusammenhang mit der LHO.

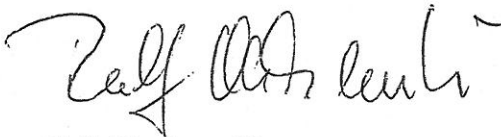
In der gleichen Drucksache bittet das Bezirksamt die BVV um Aufhebung des Baustopps, zieht aber nicht die spätestens jetzt notwendig Konsequenz, der BVV mitzuteilen, den Baustopp aus dem November 2010 unter Bezugnahme auf die LHO nicht weiter einhalten zu können.

Es gibt keinen inneren Sinn, eine gewünschte Maßnahme der BVV aus rechtlichen Gründen zwar zu beanstanden, den Beschluss, der diese Maßnahme erst möglich macht - hier den Baustopp - aber beanstandungslos zu befolgen.

Wer die politische Diskussion um den Lassenpark mit seinen wechselseitigen Schuldzuweisungen hinsichtlich der Dauerbaustelle im Park verfolgt, muss fast zwangsläufig zu dem Ergebnis kommen, das juristische Handeln des zuständigen Bezirksamtsmitgliedes ist ursächlich politisch motiviert gewesen. Zu dieser Einschätzung passt auch die Tatsache, dass mit dem Wechsel des zuständigen Bezirksamtsmitglieds nunmehr problemlos eine Fortführung der Baumaßnahme im westlichen Teil des Parks erreicht wurde, was offensichtlich bei entsprechender Gesprächsbereitschaft des damaligen Bezirksamtes im Juli 2011 hätte bereits erreicht werden können.

Derzeit wird lediglich noch die nordöstliche Wegeführung im Park als haushaltsrechtliche Hürde angesehen, was sicher der Einschätzung des Rechtsamtes geschuldet ist. Die BVV fordert nach wie vor den Rückbau und die Wiederherstellung dieses östlichen Erschließungsweges und die der von den Anwohnern gewünschten und im Sommer auch stark frequentierten Liegewiese im Park. Das Bezirksamt sieht im Rückbau seines teilweise angelegten nordöstlichen Wegebogens einen Vermögensschaden von mehr als 100.000 € und lehnt die Maßnahme aus diesem Grunde ab. Wir halten dies aus den unter Position 1-3 beschriebenen Gründen für unhaltbar, da es sich nicht um reale sondern lediglich um einen fiktiven Vermögensschaden handelt. Dem Bezirk ist aus Sicht der unterzeichnenden Fraktionen kein realer finanzieller Schaden entstanden. Wäre das Bezirksamt bereits im Sommer der Position der BVV gefolgt, wären Folgekosten für Sicherungsmaßnahmen im fünfstelligen Bereich vermieden worden. Wir bedauern, die Bezirksaufsicht bemühen zu müssen, sehen aber aus den vorstehenden Gründen keine andere Handlungsmöglichkeit. Im Interesse einer zügigen Fertigstellung der Parkanlage möchten wir Sie bitten, unserer Argumentation zu folgen und bis Ostern 2012 eine abschließende Entscheidung zu treffen.

Mit freundlichen Grüßen



Ralf Olschewski
Fraktionsvorsitzender, CDU



Jörn Oltmann
Fraktionsvorsitzender, Grüne

Anlagen:

- 1 Kopie der Drucksache 1638 vom 7.12.2010
- 1 Kopie der Drucksache 1644 vom 8.2.2011
- 1 Kopie der Drucksache 1709 vom 8.3.2011
- 1 Kopie der kleinen Anfrage Nr. 547 incl. der Beantwortung durch das Bezirksamt
- 1 Protokoll der Sitzung des runden Tisches vom 22.2.2011
- 1 Protokoll der Sitzung des runden Tisches vom 15.3.2011
- 1 Kopie der Forderungen der BI Lassenpark Lassen vom 10.3.2011
- 1 Kopie der Drucksache 1860 vom 14.6.2011
- 1 Kopie der Drucksache 1893 vom 11.7.2011
- 1 Kopie der Drucksache 86 vom 7.2.2012

1132 von der Bürgerinitiative gesammelte Unterstützer-Unterschriften. Die Unterschriftenaktion wurde jedoch im März 2011 beendet, nachdem die Bürgerinnen und Bürger davon ausgingen, dass nach dem BVV-Beschluss die Maßnahme ihrem Willen entsprechend umgesetzt werde.